

## **Verhaltenskodex der Evangelischen Kirchengemeinde Vörssteden**

Folgende Themen und Bereiche sind dafür von Belang:

- 1. Sprache, Wortwahl und Kleidung**
- 2. Nähe und Distanz**
- 3. Körperkontakt**
- 4. Privat- und Intimsphäre**
- 5. Geschenke**
- 6. Medien und soziale Netzwerke**
- 7. Maßnahmen bei Regelverstößen seitens der Schutzbefohlenen**
- 8. Maßnahmen bei Regelverstößen seitens der Mitarbeitenden**

## **Verhaltenskodex der Evangelischen Kirchengemeinde Vörstetten**

Ziel der Formulierung nachfolgender Verhaltensregeln ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen zu geben.

### **1. Kommunikation: Sprache, Wortwahl und Kleidung, Meta-Kommunikation**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen, flapsige Sprüche, sexualisiert konnotierte Witze, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden oder Teilnehmenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen stärken.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexistische „Witze“), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Teilnehmenden Kindern und Jugendlichen, sondern wirken darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen sich mit Respekt begegnen.
- Sexualität ist bei Kindern und Jugendlichen immer wieder Gesprächsthema. Oft wenden sie sich mit Fragen diesbezüglich auch an Erwachsene. Es ist darauf zu achten, die sachliche Ebene nicht zu verlassen und vor allem nicht in eine sexualisierte Sprache zu verfallen.
- Verbale oder nonverbale Signale und Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagieren angemessen auf sprachliche oder andere Grenzverletzungen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont). Sie achten auch bei Schutzbefohlenen darauf, sensibilisieren sie für die Problematik und versuchen, ggf. möglichst eine Verhaltensänderung dahingehend zu erreichen, dass die Kinder bzw. Jugendlichen durch ihre Kleidung keinen Beitrag zur Sexualisierung der Atmosphäre leisten.

Die Meta-Kommunikation über das Beziehungsgeschehen macht transparent, wo das Gegenüber Grenzen zieht und was möglicherweise als Grenzüberschreitung empfunden werden kann.

Insbesondere im Blick auf persönliche Grenzempfindungen (z.B. hinsichtlich von Körperkontakt) soll das Empfinden und die Bedürfnisse der Schutzbefohlenen im Gespräch sensibel und behutsam erfragt werden. Diese Metakommunikation führt zu einer Art Kontrakt über den Umgang mit den persönlichen Grenzen. Grenzziehungen der Schutzbefohlenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sind in jedem Fall und grundsätzlich zu achten und dürfen nicht überschritten werden.

### **2. Gestaltung von Nähe und Distanz**

Körperliche und emotionale Nähe sind Grundlage für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Es ist wichtig, sich der Bedeutung der

emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie bewusst zu sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Schutzbefohlenen.

- 1:1-Kontakte im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind möglichst zu vermeiden. Darum sollten bei der Arbeit mit Kindern – auch um der Gewährleistung der Aufsichtspflicht willen – unbedingt zwei Betreuungspersonen anwesend sein. Sollte eine 1:1 Situation unvermeidlich sein, ist eine solche unbedingt transparent zu gestalten.
- 1:1 Kontakte finden daher nur an dafür geeigneten Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Begegnungen werden so gestaltet, dass die Grenzen der Schutzbefohlenen gewahrt werden.
- Eine Freizeit hebt die Einschränkung der Privatsphäre noch einmal auf eine andere Ebene. Hier soll besonders darauf geachtet werden, dass jedes Kind, jeder Jugendliche und auch jeder Erwachsene ein Mindestmaß an Privatsphäre hat. Auch auf andere hier aufgeführte Aspekte zur Distanzwahrung, wie zum Beispiel angemessene Kleidung, muss in besonderem Maße geachtet werden.
- Bei gemeinsamen Schwimmbadbesuchen tragen die Betreuungspersonen dafür Sorge, dass sich Erwachsene und Kinder nicht im selben Raum oder in derselben Kabine umziehen.

### **3. Angemessenheit von Körperkontakt**

Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Körperkontakte setzen die freie - und in besonderen Situationen auch die erklärte - Zustimmung des Schutzbefohlenen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Schutzbefohlenen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Körperliche Nähe ist angemessen, wenn

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen,
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes / Jugendlichen / Schutzbefohlenen zu jeder Zeit entspricht,
- Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und das Kind / den Jugendlichen / den Schutzbefohlenen weder manipulieren noch unter Druck setzen,
- die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird,
- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen achten,
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden müssen.

Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass niemandem Angst gemacht wird und alle Beteiligten die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

#### **4. Beachtung der Privat- und Intimsphäre**

Der Schutz der Privat- und erst recht der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Klare Verhaltensregeln tragen dazu bei, die individuelle Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen und auch der betreuenden beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Die Unterstützung bei beim Gang zur Toilette orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes. Grundsätzlich ist das Reinigen intimer Körperregionen Aufgabe der Kinder. Die Betreuungspersonen bieten ihre Hilfe lediglich in Form von Anleitung an. Um die Intimsphäre nicht zu verletzen, muss vor dem Betreten der Toilette angeklopft und auf ein eindeutiges Zeichen zur Gewährung des Zutritts gewartet werden.
- Bei einer Freizeitmaßnahme ist das Zimmer bzw. das Zelt oft der wichtigste Raum für Privatsphäre, ein Rückzugsort, den es zu schützen gilt. Daher ist es umso wichtiger, vor dem Betreten des Zimmers anzuklopfen bzw. vor Betreten des Zeltes um Erlaubnis zu bitten und die Gestattung des Zutritts abzuwarten.
- Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt untergebracht. Männliche Teilnehmende haben in den Schlafräumen der weiblichen Teilnehmenden nichts verloren und umgekehrt. Gleiches gilt erst recht für die Sanitarräume. In Sanitarräumen darf auf keinen Fall fotografiert werden. In Schlafräumen ist das Fotografieren nur mit Erlaubnis des bzw. der Fotografierten gestattet. Es gilt auch hier das Recht am eigenen Bild.
- Es wird darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen nicht in halb- oder unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Bezugspersonen und Minderjährige duschen getrennt.

#### **5. Zulässigkeit von Geschenken**

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen den Kindern und Jugendlichen keine exklusiven Geschenke.
- Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas kaufen oder verkaufen) sind nicht erlaubt.
- Die Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten ist erlaubt.

#### **6. Medien und soziale Netzwerke**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien gehört zum alltäglichen Handeln. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Medienkompetenz gefördert. Der professionelle Umgang schließt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, des Jugendschutzes und die Beachtung der Persönlichkeitsrechte ein.

- Bei Veröffentlichungen wird das Recht am eigenen Bild beachtet.
- Filme, Fotos, Materialien und Spiele werden pädagogisch sinnvoll und dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend sorgfältig ausgewählt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen in der Regel keine privaten Internetkontakte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Sie grenzen sich grundsätzlich von medialen Kontaktanfragen der Kinder und Jugendlichen ab. Es dürfen keine missverständlichen Signale bezüglich der Beziehungsebene gesendet werden.
- Nutzung und Einsatz von Medien mit pornographischen, sexistischen, rassistischen, antisemitischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.

## **7. Erzieherische Maßnahmen**

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, Kinder und Jugendliche – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sind.

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung und Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

## **8. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex**

Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist.

Um sich von typischem Täter(innen)verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, wird im Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Vörstetten geregelt, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind (Interventionsteam).

- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, darf weiter erzählt werden. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen im Team und gegenüber der Gemeindeleitung transparent.
- Kinder und Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene, die gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen, werden in minder gravierenden Fällen (z.B. sexistische Sprache) darauf hingewiesen, dass dies in unserer Kirchengemeinde keinen Platz hat.
- Sollte es wiederholt zu derlei Verstößen oder gar zu gravierenden Grenzverletzungen kommen, so kann der Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen bzw. Gruppenangeboten erfolgen.
- Im Fall einer besonders gravierenden Grenzverletzung (z.B. sexualisierte Gewalt) ist nach dem Handlungsplan des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Vörstetten zu verfahren.